

Landgericht Münster
– 11. Zivilkammer –
Am Stadtgraben 10
48143 Münster

Mein Zeichen: **R 69/13 Z (Engbert)** Saarbrücken, den 11.09.2013

011 O 227/13

In dem Rechtsstreit

g e g e n

Engbert

werde ich im Termin zur mündlichen Verhandlung **beantragen**,

die Klage abzuweisen.

Des weiteren beziehe ich mich auf die anliegende Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Beklagten und stelle den weiteren **ANTRAG**,

dem Beklagten ratenfreie Prozesskostenhilfe für den ersten Rechtszug zu bewilligen und den Unterzeichner als Prozessbevollmächtigten beizuordnen.

Kanzleianschrift:

Telefon:

Mobil:

Telefax:

E-Mail:

E-Post-Brief:

Geschäftskonto:

Fremdgeldkonto:

Steuernummer:

Sprechzeiten:
nach Vereinbarung

Gründe:

I.

Die Klage ist abzuweisen, weil sie sowohl unzulässig als auch unbegründet ist.

1.

Die Klage ist bereits unzulässig; sie wurde vor dem unzuständigen Gericht erhoben. Der Beklagte, der in Köln wohnhaft ist, hat vor dem angerufenen Landgericht Münster keinen Gerichtsstand, weswegen dieses Gericht örtlich unzuständig ist.

2.

Die Klage ist aber auch unbegründet. Dem Kläger steht der geltend gemachte Anspruch unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu, insbesondere ist stellt § 1004 Abs. 1 BGB analog iVm. Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG keine taugliche Rechtsgrundlage für das klägerische Begehren dar.

Voraussetzung für einen entsprechenden Unterlassungsanspruch wäre eine vom Beklagten zu verantwortende Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Klägers; dergleichen ist jedoch nicht zu erkennen.

Hervorzuheben ist zunächst, dass die vom Kläger in Bezug genommenen Eintragungen auf dem Portal „demokratisch-links.de“ durch das Grundrecht auf Meinungsäußerungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 GG) gedeckt sind; es handelt sich um Werturteile, welche die Schwelle zur Schmähkritik nicht überschreiten und daher vom Kläger inhaltlich hinzunehmen sind. Dies erkennt der Kläger auch explizit an und wehrt sich daher nicht gegen die Äußerungen, sondern einzig und allein gegen die Nennung seines Namens. Streitgegenständlich ist daher allein die Namensnennung als solche und nicht etwa der Inhalt der in Bezug genommenen Eintragungen auf dem Portal „demokratisch-links.de“.

Die schlichte Namensnennung vermag indes keine Persönlichkeitsrechtsverletzung zum Nachteil des Klägers zu begründen. Im Rahmen der insoweit vorzunehmenden Güter- und

Interessenabwägung zwischen dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Klägers und dem Recht des Beklagten auf Meinungsäußerung setzt sich vorliegend die Meinungsäußerungsfreiheit des Beklagten durch.

a)

Insoweit trägt der Kläger bereits widersprüchlich und un schlüssig vor, wenn er einerseits behauptet, „*keinerlei Ämter oder politische Funktionen innerhalb der Partei ‚Die Linke‘ wahrzunehmen*“ (Seite 2 der Klageschrift), im gleichen Atemzuge aber hervorhebt, dass er den Landesvorstand der saarländischen Linkspartei in dem Parteiausschlussverfahren gegen Frau Gilla Schillo vor der Landes- und der Bundesschiedskommission dieser Partei vertreten hat. Angesichts dieser herausgehobenen Prozessvertreterstellung in einem Ausschlussverfahren, welches auch mediale Kreise gezogen hat, kann wohl schwerlich davon die Rede sein, dass der Kläger in der saarländischen Linkspartei überhaupt keine Funktionen ausübe.

Dies gilt erst recht, wenn man sich vor Augen führt, dass der Kläger eben nicht nur in dem Parteiausschlussverfahren gegen Frau Gilla Schillo für den Landesvorstand der saarländischen Linkspartei aufgetreten ist, sondern auch in mindestens zwei mündlichen Verhandlungen betreffend die sogenannten „Maulkorbbeschlüsse“ vor der Bundesschiedskommission als Beistand des Vertreters des LV Saarland, Thomas Lutze

Beweis: Protokolle der mündlichen Verhandlungen der Bundesschiedskommission vom 15.01.2011 und 12.02.2011, werden im Bestreitensfalle im Termin im Original vorgelegt werden.

Hierbei handelte es sich nicht um irgendwelche unbedeutenden Schiedsgerichtsverfahren, für die sich niemand außerhalb der Partei interessiert hätte, sondern um Verfahren, welchen in erheblichem Maße auch öffentliche Beachtung geschenkt wurde

Beweis: Diverse Presseberichte über die „Maulkorbbeschlüsse“ im LV Saar der Partei Die LINKE und die Verhandlungen vor der Bundesschiedskommission (Anlage B-1).

b)

Ebenfalls bemerkenswert ist der Beschluss des Landesvorstands der saarländischen Linkspartei vom 11.01.2011 in dem es heißt, [REDACTED] solle in Zukunft als Berater des Landesverbandes in Schiedsverfahren mit Sandy Stachel zusammenarbeiten

Beweis: Protokoll der Landesvorstandssitzung des LV-Saarland der Linkspartei vom 11.01.2013, wird im Bestreitensfalle im Termin vorgelegt werden.

Ständiger Berater eines Landesvorstandsmitglieds kann aber durchaus als Bekleidener einer Funktionärsposition innerhalb der saarländischen Linkspartei angesehen werden.

c)

Zudem war der Kläger ausweislich eines Presseberichtes der „Saarbrücker Zeitung“ vom 12.03.2012 an einer Diskussionsveranstaltung unter dem Motto „Wahl-O-Mat on Tour“ im Max-Planck-Gymnasium in Saarlouis beteiligt, wo er als offizieller Vertreter der saarländischen Linkspartei auftrat

Beweis: Auszug aus dem Online-Auftritt der Saarbrücker Zeitung vom 12.03.2012 (Anlage B-2).

Der Versuch des Klägers, sich als schlichter Mitarbeiter der Linksfraktion zu gerieren, der mit der Linkspartei überhaupt nichts zu tun habe, geht daher insgesamt fehl.

d)

Des weiteren bedeutsam für die vorzunehmende Abwägung ist der Umstand, dass der Kläger auf der Homepage der saarländischen Linksfraktion unter Namensnennung und mit Lichtbild portraitiert wird

Beweis: Auszug aus dem Online-Auftritt der Linksfraktion im Landtag des Saarlandes (Anlage B-3).

Dies ist insofern von Relevanz, als dies in der Zusammenschau mit den obigen Ausführungen beweist, dass der Kläger selbst an die Öffentlichkeit getreten ist und sich daher auch öffent-

liche Kritik – ggfs. unter Namensnennung – gefallen lassen muss. Wer als Rechtsanwalt den Landesvorstand der saarländischen Linkspartei vor der Landes- und Bundesschiedskommission in bedeutenden und umfangreichen Schiedsgerichtsverfahren vertritt, die auch über die Partei hinaus öffentliches Interesse hervorrufen, wer als ständiger Berater eines Landesvorstandsmitglieds fungiert, wer für die saarländische Linkspartei an Podiumsdiskussionen in Schulen teilnimmt und für die Linkspartei wirbt und wer auf der Homepage der saarländischen Linksfraktion mit Foto und voller Namensnennung portraitiert wird, der muss als Person der Zeitgeschichte betrachtet werden, von der sogar – in entsprechendem Zusammenhang – Bilder ohne Einwilligung verbreitet werden dürften (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 KunstUrhG). Dann muss aber erst recht eine Namensnennung erlaubt sein.

Wer freiwillig die Öffentlichkeit sucht, der darf sich hinterher nicht beschweren, wenn er sich öffentlicher Kritik ausgesetzt sieht und dabei namentlich genannt wird. Eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch bloße Namensnennung ist bei einem politisch derart exponierten Rechtsanwalt wie dem Kläger daher ausgeschlossen.

e)

Nur der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass die in den streitgegenständlichen Eintragungen auf dem Portal „demokratisch-links“ geäußerten Ansichten inhaltlich keineswegs aus der Luft gegriffen sind, sondern durchaus auf Tatsachen beruhen. Es lässt sich nämlich nicht von der Hand weisen, dass das Parteiausschlussverfahren gegen die bereits erwähnte Frau Gilla Schillo, an welchem der Kläger als Vertreter des antragstellenden Landesvorstands maßgeblich beteiligt war, nicht einmal ansatzweise rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprach. Dies stützt sich im Wesentlichen auf folgende Erwägungen:

- Im Fall Schillo wurde ein Ausschlussantrag verhandelt, der nicht von einem wirksamen Landesvorstandsbeschluss gedeckt war,
 - es wurden Anschuldigungspunkte berücksichtigt, die wegen Fristablaufs längst präkludiert waren,
 - es wurden Entlastungszeugen trotz ausdrücklichen Antrags nicht gehört,
 - es wirkten Mitglieder in der Landesschiedskommission mit, obwohl sie wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt worden waren,
-

- die Entscheidung der Bundesschiedskommission wurde fast ein ganzes Jahr lang nicht mit Gründen versehen,
- und in der Sache selbst wurde Frau Gilla Schillo nur deshalb ausgeschlossen, weil sie Unregelmäßigkeiten bei einer Listenaufstellungsversammlung im staatlichen Wahlprüfungsbeschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof des Saarlandes gerügt hatte und die saarländische Linkspartei dies als peinlich empfand.

Die Einzelheiten dieses Parteiausschlusses und seine Rechtmäßigkeit werden gegenwärtig vom Landgericht Berlin in dem Verfahren 28 O 85/13 aufgearbeitet, wobei der Unterzeichner die Frau Gilla Schillo als Prozessbevollmächtigter vertritt. Prozesskostenhilfe wurde dort bereits zu Gunsten der dortigen Klägerin bewilligt

Beweis: Beiziehung der Akten des LG Berlin in dem Rechtsstreit Schillo ./ Partei DIE LINKE. (Az.: 28 O 85/13).

Wenn der Kläger also tatsächlich meint, die auf dem Portal „demokratisch-links.de“ über ihn geäußerte Kritik sei unzutreffend oder ehrabschneidend, dann soll er gegen diese Äußerungen direkt vorgehen. Eine Namensanonymisierung von ihrerseits – unstreitig – von der Meinungsfreiheit gedeckten Werturteilen kann indes bei der vorliegenden Sachlage nicht verlangt werden, schon gar nicht von einem Rechtsanwalt, der von sich aus in die Öffentlichkeit getreten ist.

3.

Ein Unterlassungsanspruch des Klägers ist daher nicht zu erkennen, weshalb die Klage mit der Kostenfolge des § 91 Abs. 1 ZPO abzuweisen ist.

II.

Aus den gleichen Gründen ist dem Beklagten die beantragte Prozesskostenhilfe zu bewilligen; die Rechtsverteidigung bietet nach dem oben Gesagten hinreichende Erfolgsaussichten und die Bedürftigkeit ergibt sich aus der anliegenden Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse.

III.

Sollte das Gericht weiteren Sachvortrag oder weitere Beweisangebote für erforderlich halten, wird höflichst um entsprechenden richterlichen Hinweis gebeten.

– Rechtsanwalt –

Anlagen:

- B-1** Diverse Presseberichte über die Maulkorbbeschlüsse im LV Saar der Partei Die LINKE und die Verhandlungen vor der Bundesschiedskommission
 - B-2** Auszug aus dem Online-Auftritt der Saarbrücker Zeitung vom 12.03.2012
 - B-3** Auszug aus dem Online-Auftritt der Linksfraktion im Landtag des Saarlandes
-